

Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

25/2026, 13. August 2026

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin 691

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 16 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen 08/2025) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283) am 14. Januar 2026 die folgende Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin erlassen):¹

INHALTSVERZEICHNIS

I. DOKTORGRADE

§ 1 Doktorgrade

II. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS ODER ZUM DOKTOR DES RECHTS

- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Bewertung
- § 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 8 Dissertation
- § 9 Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 10 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter
- § 11 Weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter
- § 12 Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Auslegung der Dissertation und der Gutachten
- § 15 Berufung und Aufgaben der Prüfungskommission
- § 16 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 17 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung
- § 18 Festlegung des Vortragsthemas
- § 19 Ladung zur mündlichen Prüfung
- § 20 Entscheidung über die Promotion

- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Gedruckte Version der Dissertation
- § 23 Elektronische Version der Dissertation
- § 24 Promotionsurkunde
- § 25 Vorläufige Führung des Doktorgrades

III. GEMEINSAME PROMOTION MIT AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

- § 26 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

IV. GREMIEN

- § 27 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Promotionsausschusses
- § 28 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommission

V. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS EHRENHALBER ODER ZUM DOKTOR DES RECHTS EHRENHALBER

- § 29 Promotionsleistungen
- § 30 Verleihung

VI. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 31 Fehlende Promotionsvoraussetzungen
- § 32 Entziehung des Doktorgrades
- § 33 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 13. Mai 2026 bestätigt worden.

I. DOKTORGRADE

§ 1 Doktorgrade

¹Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den Grad „Doktor des Rechts“ (doctor iuris: abgekürzt Dr. iur.) und den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (doctor iuris honoris causa: abgekürzt Dr. iur. h. c.).

²Dabei können Frauen statt des Wortes „Doktor“ das Wort „Doktorin“ wählen. ³Die Möglichkeit der Verleihung von Doktorgraden im Rahmen der internationalen Hochschulkooperation gemäß § 26 bleibt unberührt.

⁴Für die Verleihung von Doktorgraden im Rahmen strukturierter Promotionsprogramme mit interdisziplinärem Bezug können in einer gesonderten Ordnung abweichende Vorschriften festgelegt werden.

II. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS ODER ZUM DOKTOR DES RECHTS

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Forschung.

(2) ¹Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 8 bis 16) und einer mündlichen Prüfung (§§ 17 bis 20). ²Beide müssen mindestens mit der Note „rite (genügend)“ bewertet worden sein.

§ 3 Bewertung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet) 0

magna cum laude (sehr gut) 1

cum laude (gut) 2

satis bene (befriedigend) 3

rite (genügend) 4

insufficienter (nicht genügend) 5

(2) Soweit Einzelbewertungen (§ 2 Abs. 2 und § 20 Abs. 1) zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Endnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Den errechneten Werten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

bis 0,50 = summa cum laude (ausgezeichnet) 0

0,51 – 1,50 = magna cum laude (sehr gut) 1

1,51 – 2,50 = cum laude (gut) 2

2,51 – 3,50 = satis bene (befriedigend) 3

3,51 – 4,00 = rite (genügend) 4

ab 4,01 = insufficienter (nicht genügend) 5

§ 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die in Abs. 2, 3, 4 oder 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag (§ 5) stellt und kein besonderer Versagungsgrund nach Abs. 9 vorliegt.

(2) ¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihr Studium in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, müssen

1. die erste oder die zweite juristische Staatsprüfung i. S. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung oder die erste juristische Prüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung i. S. des DRiG in der ab dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung mit „vollbefriedigend“ oder besser bestanden haben

oder

2. die erste oder die zweite juristische Staatsprüfung i. S. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung oder die erste juristische Prüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung i. S. des DRiG in der ab dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung mit „befriedigend“ bestanden haben. ²In diesem Falle setzt die Zulassung außerdem

- a) die Vorlage eines Nachweises über ein mit „gut“ oder besser bewertetes Seminar oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin oder eines rechtswissenschaftlichen Fachbereichs oder einer Juristischen Fakultät einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes

oder

- b) den Grad einer Magistra oder eines Magister legum (LL.M.) oder einen verwandten Grad aufgrund eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiengangs mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude (1,51 – 2,50)“ oder „gut (1,6 – 2,5)“

voraus.

(3) ¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihr Studium in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen auch dann, wenn sie einen Masterabschluss mit insgesamt 300 Leistungspunkten, einen Abschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad im Sinne des § 34 BerIHG mit „gutem“ oder besserem Erfolg erworben und mindestens je zwei Modulabschlüsse aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang

Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben. ²Für den Nachweis der entsprechenden Befähigung kann durch den Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von Voraussetzungen nach Satz 1 befreit werden.

(4) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, müssen

1. eine der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit „vollbefriedigend“ oder einer vergleichbaren Note oder gleichwertigem Erfolg bestanden

oder

2. eine der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit „befriedigend“ bestanden und

- a) ein mit „gut“ oder besser bewertetes Seminar oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin oder eines rechtswissenschaftlichen Fachbereichs oder einer Juristischen Fakultät einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes absolviert haben

oder

- b) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin den Grad einer Magistra oder eines Magister legum (LL.M.) oder einen verwandten Grad aufgrund eines gleichwertigen Studiengangs mindestens mit der Note „magna cum laude (1,51 – 2,50)“ oder „gut (1,6 – 2,5)“ erworben haben

oder

3. einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad nach einem Studium im Umfang von 300 Leistungspunkten mit gleichwertigem Erfolg erworben und mindestens je zwei Modulabschlüsse aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wer als Doktorandin oder Doktorand von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs eine Betreuungszusage erhalten hat, bevor diese oder dieser einem Ruf an die Freie Universität Berlin gefolgt ist, und von deren oder dessen bisheriger Hochschule zur Promotion zugelassen wurde, wird zur Promotion zugelassen.

(6) ¹Über die Gleichwertigkeit und über die Befreiung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 entscheidet der Promotionsaus-

schuss (§ 27). ²Er holt im Zweifelsfall zuvor eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. ³Er kann die Entscheidung schon vor Einreichung eines Zulassungsantrages (§ 5) treffen.

(7) ¹Vor dem Antrag auf Zulassung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für das Promotionsprojekt eine Betreuerin oder einen Betreuer (§ 8 Abs. 2) zu suchen und mit dieser bzw. diesem eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. ²In dieser Betreuungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden festgelegt. ³Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit. ⁴Außerdem werden in der Betreuungsvereinbarung das Thema der Dissertation sowie eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer mit deren bzw. dessen Einverständnis festgelegt. ⁵Vor Ablauf der Regelbearbeitungszeit kann das Betreuungsverhältnis durch die Betreuerin oder den Betreuer nur aus wichtigem Grund beendet werden.

(8) ¹Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

²Über die Art und die Erfüllung der Vorbehalte entscheidet der Promotionsausschuss.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in der Bundesrepublik Deutschland zum Dr. iur. oder einem verwandten Doktorgrad promoviert ist

oder

2. keine Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs oder einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 vorliegt

oder

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Dissertation über dieselbe oder eine ähnliche Thematik an einer anderen Hochschule vorgelegt hat (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 3),

oder

4. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 32).

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt die Zulassung zur Promotion beim Promotionsausschuss. ²Sie oder er kann gleichzeitig die Zulassung einer fremdsprachigen Dissertation (§ 8 Abs. 4) und/oder die Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 9) beantragen. ³Alle Anträge bedürfen der Schriftform.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller fügt dem Antrag bei

1. die Nachweise, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2, 3, 4 oder 5 erfüllt sind,

2. ihre oder seine Versicherung, dass sie oder er nicht bereits in der Bundesrepublik Deutschland zum Dr. iur. promoviert ist,
3. ihre oder seine Versicherung, dass sie oder er keine Dissertation über dieselbe oder eine ähnliche Thematik an einer anderen Hochschule vorgelegt hat,
4. ihre oder seine Versicherung, dass sie oder er den Fachbereich über den späteren Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen sofort unterrichten wird, und
5. eine Betreuungsvereinbarung (§ 4 Abs. 7).

(3) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Auslegung (§ 14) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss zurücknimmt.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Promotionsausschuss prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und wirkt nötigenfalls auf ihre Ergänzung hin.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen (§§ 4, 5) erfüllt, lässt die Dekanin oder der Dekan die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Promotion zu. ²Das Datum des Zulassungsbescheids gilt als Beginn der Promotion.

(3) Der Promotionsausschuss teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung binnen zwei Wochen mit.

§ 7 Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) ¹Wird die Immatrikulation nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum nachgewiesen, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen. ³War die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert, so erfolgt die Exmatrikulation.

§ 8 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, die auf selbstständiger Forschung beruht, die Fähigkeit zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweist und in der Regel innerhalb von vier Jahren (Regelbearbeitungszeit) fertig gestellt sein muss. ²Das in der Betreuungsvereinbarung benannte Thema der Dissertation kann nach der Zulassung zur Promotion auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers geändert werden.

(2) ¹Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschul-

lehrer des Fachbereichs. ²Abweichend hiervon haben in den Promotionsverfahren des Fachbereichs Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter selbstständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Freien Universität Berlin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken, gewährt worden ist, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer. ³Dies gilt auch für aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Freie Universität Berlin aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Fachbereich im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen. ⁴Die Dissertation muss einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs vertreten wird.

(3) ¹Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen haben. ²Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. ³War die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert, so erfolgt die Exmatrikulation. ⁴War die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 14 der Satzung für Studienangelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt, wird für diese Semester ohne Überprüfung des Bearbeitungsstandes eine Verlängerung der Regelbearbeitungszeit gewährt.

(4) ¹Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine fremdsprachige Dissertation, der eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen ist, eingereicht wird. ²Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers gilt als erteilt, wenn der Titel der Dissertation auf der Betreuungsvereinbarung nach § 4 Abs. 7 in englischer Sprache angegeben wird. ³Eine andere Sprache als Englisch ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind. ⁴Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden die gleichzeitige oder spätere Einreichung einer deutschen Übersetzung aufgeben. ⁵Die Kosten trägt die Doktorandin oder der Doktorand. ⁶Im Zweifelsfall ist die deutsche Übersetzung maßgeblich.

(5) Die Dissertation darf nicht

1. ohne Zustimmung des Promotionsausschusses vor ihrer Einreichung in wesentlichen Teilen veröffentlicht worden sein oder vor Abschluss des Prüfungsverfahrens in wesentlichen Teilen veröffentlicht werden und

2. in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Hochschulgrades i. S. des § 34 BerlHG bzw. eines ihm gleichwertigen Grades ganz oder teilweise eingereicht worden sein oder vor dem Abschluss des Verfahrens eingereicht werden.

§ 9 Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt die Einleitung des Prüfungsverfahrens schriftlich beim Promotionsausschuss.

(2) In dem Antrag versichert die Doktorandin oder der Doktorand,

1. sie oder er habe die Dissertation selbstständig und gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst, insbesondere keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt,
2. sie oder er habe die Dissertation nicht unter Verstoß gegen § 8 Abs. 5 in wesentlichen Teilen veröffentlicht oder in einem anderen Verfahren eingereicht und
3. die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) lägen weiterhin vor und über Veränderungen werde sie oder er den Fachbereich unverzüglich unterrichten.

(3) Dem Antrag fügt die Doktorandin oder der Doktorand bei

1. drei gedruckte Exemplare und eine elektronische Fassung der Dissertation, die jeweils ein Vorblatt gemäß Anlage enthalten, und
2. ein Verzeichnis ihrer oder seiner veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften;

Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dissertation einen kurz gefassten Lebenslauf enthalten.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 6 entsprechend.

(5) ¹Der Antrag nach Abs. 1 gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Auslegung (§ 14) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss zurücknimmt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand darf den Antrag bezogen auf die dem Erstantrag zugrunde liegende rechtswissenschaftliche Abhandlung (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nur einmal zurücknehmen.

§ 10 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) ¹Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs begutachtet. ²§§ 11, 12 bleiben unberührt. ³Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter unverzüglich nach der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Prüfung (§ 9

i. V. m. § 6). ²Ist die Dissertation von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs betreut worden, bestellt der Promotionsausschuss in der Regel sie oder ihn zur Gutachterin oder zum Gutachter.

(3) ¹Endet die Mitgliedschaft der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers an der Freien Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. ²Der Promotionsausschuss kann dieses Recht auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers um bis zu zwei Jahre verlängern; eine mehrfache Verlängerung ist möglich. ³Die zeitliche Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgilt.

§ 11 Weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter

Über § 10 Abs. 1 S. 1 hinaus kann der Promotionsausschuss eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter bestellen, wenn die thematische Besonderheit der Dissertation oder des Prüfungsverfahrens dies erforderlich erscheinen lässt.

§ 12 Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 S. 1 kann der Promotionsausschuss mit ihrem oder seinem Einverständnis auch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die oder der einem anderen Fachbereich dieser oder einem Fachbereich oder einer Fakultät einer anderen Hochschule angehört, zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellen.

(2) Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss in jedem Falle diesem Fachbereich angehören.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern wird jeweils ein gedrucktes Exemplar der Dissertation und die elektronische Fassung der Dissertation übergeben. ²Die Gutachten werden innerhalb von vier Monaten erstellt. ³Fristüberschreitungen sind in Textform gegenüber dem Promotionsausschuss zu begründen, der dann über das weitere Verfahren entscheidet. ⁴Der Promotionsausschuss informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über den Grund der Fristüberschreitung und die Entscheidung des Promotionsausschusses über das weitere Verfahren. ⁵Weichen die Benotungen von Erst- und Zweitgutachten um mehr als eine Notstufe voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter schlägt eine Bewertung der Dissertation mit einer der Noten des § 3 Abs. 1, ggf. verbunden mit einer Auflage, vor, oder empfiehlt der Prüfungskommission unter genauer Be-

zeichnung der zu behebenden Mängel, die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückzugeben.

(3) Die Gutachten sind für die Dauer des Prüfungsverfahrens vertraulich. § 14 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 14 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens legt der Promotionsausschuss die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat für einen Monat aus.

(2) Der Promotionsausschuss benachrichtigt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Frauenbeauftragte des Fachbereichs, die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Auslegungsfrist von der Auslegung und von den Voten.

(3) Die Frauenbeauftragte, die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs sind berechtigt, Dissertation und Gutachten einzusehen und zu ihnen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zu Händen des Promotionsausschusses Stellung zu nehmen.

(4) Aus begründetem Anlass kann der Promotionsausschuss die Frist für die Auslegung (Abs. 1) oder für die Stellungnahme (Abs. 3) um jeweils bis zu einen Monat verlängern.

§ 15 Berufung und Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission (§ 28) für das weitere Verfahren.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation (§16), bewertet die Dissertation (§20 Abs. 1), führt die mündliche Prüfung durch (§§ 17–19, 20 Abs. 2) und bewertet diese, stellt die Endnote fest (§ 20 Abs. 2) und entscheidet über Auflagen für die Veröffentlichung (§ 21 Absatz 2 Satz 2).

§ 16 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Fristen für die Auslegung und die Stellungnahmen (§ 14) entscheidet die Prüfungskommission (§§ 15, 28) auf der Grundlage der Dissertation (§ 8), der Gutachten (§ 13) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen i. S. des § 14 über die Annahme der Dissertation. 2Die Annahme der Dissertation kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden im vierzehntägigen Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn nicht ein Mitglied eine Sitzung der Prüfungskommission beantragt; § 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt im Umlaufverfahren entsprechend.

(2) 1Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine nach Abs. 1 nicht angenommene Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben, wenn eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter dies vorschlägt. 2Sie kann der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern eine Frist für die Überarbeitung setzen.

(3) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist vorbehaltlich des Abs. 2 die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

§ 17 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

(1) 1Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und einer anschließenden Aussprache. 2Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. 3Sie dauert etwa sechzig Minuten. 4Sie findet in deutscher Sprache statt; Ausnahmen kann die Prüfungskommission (§§ 15, 28) einstimmig auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen.

5Die mündliche Prüfung kann mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. 6Über die Durchführung der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen. 7Die universitätsöffentliche Durchführung ist, sofern diese nicht nach Absatz 4 entfällt, in geeigneter Weise sicherzustellen.

(2) 1Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. 2Seine Dauer soll zwanzig Minuten nicht überschreiten. 3Das Thema des Vortrags wird auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Prüfungskommission (§§ 15, 28) festgesetzt (§ 18). 4Das Vortragsthema kann identisch mit dem Thema der Dissertation sein.

(3) 1Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. 2Sie kann sich auch auf Themen erstrecken, die an das Vortragsthema angrenzen. 3Sie soll etwa vierzig Minuten dauern.

(4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind universitätsöffentlich, sofern nicht die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

§ 18 Festlegung des Vortragsthemas

(1) 1Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission (§§ 15, 28) fordert die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation durch die Prüfungskommission (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 1) auf, ihr oder ihm binnen zwei Wochen ein Vortragsthema (§ 17 Abs. 2) schriftlich vorzuschlagen und zu erläutern. 2Die

Erläuterung des Themas entfällt, wenn dieses identisch mit dem Thema der Dissertation ist.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unterrichtet deren Mitglieder über den Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden. ²Die Prüfungskommission entscheidet über den Vorschlag binnen zwei Wochen in der Regel im Umlaufverfahren. ³Billigt die Prüfungskommission den Vorschlag nicht, fordert sie die Doktorandin oder den Doktoranden auf, ein anderes Thema vorzuschlagen. ⁴Alle Entscheidungen der Prüfungskommission werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich in Textform mitgeteilt.

§ 19 Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Unverzüglich nach der Festlegung des Vortragsthemas (§ 18) lädt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission (§§ 15, 28) die Doktorandin oder den Doktoranden in Textform zur mündlichen Prüfung. ²Die Ladung benennt das Thema und die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die Promotion ist nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den Termin der mündlichen Prüfung schuldhaft versäumt.

(4) Sofern die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsöffentlichkeit der mündlichen Prüfung nicht nach § 17 Abs. 4 widersprochen hat, informiert die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Universitätsöffentlichkeit in geeigneter Weise über Zeit, Ort und Thema der mündlichen Prüfung.

§ 20 Entscheidung über die Promotion

(1) ¹Die Prüfungskommission (§§ 15, 28) entscheidet gemäß § 3 vor der mündlichen Prüfung über die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Dissertation (§ 8), der Gutachten (§ 13) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen (§ 14 Abs. 3) der in Promotionsverfahren Stimmberechtigten. ²Weichen die in den Gutachten vorgeschlagenen Bewertungen voneinander ab, kann die Prüfungskommission die Note der Dissertation als Gesamtnote vergeben oder als arithmetisches Mittel der in den Gutachten vorgeschlagenen Bewertungen bestimmen.

(2) ¹Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über deren Ergebnis und stellt die Endnote gemäß § 3 fest. ²Dabei gehen die Note der Dissertation zu 70 % und die der mündlichen Prüfung zu 30 % in die Endnote ein.

(3) Die Kommission gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung und die Bewertung der Einzelleistungen unmittelbar im Anschluss an ihre Beratungen mündlich bekannt.

(4) ¹Nach Festsetzung der Endnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Dok-

torand auf Antrag ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelnoten von Dissertation und mündlicher Prüfung sowie die Endnote enthält. ²Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(5) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung mit „insuffizienter“ bewertet, so darf die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung soll binnen Jahresfrist, jedoch frühestens sechs Monate nach dem ersten Termin, stattfinden. ³Wird die zweite mündliche Prüfung schuldhaft versäumt oder mit „insuffizienter“ bewertet, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist die Promotion bestanden, veröffentlicht die Doktorandin oder der Doktorand auf ihre oder seine Kosten nach ihrer oder seiner Wahl eine gedruckte (§ 22) oder eine elektronische (§ 23) Version der Dissertation.

(2) ¹Die veröffentlichte Fassung muss vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 mit der Dissertation, die Gegenstand der Bewertung war, im Wesentlichen übereinstimmen. ²Auflagen, welche die Prüfungskommission für die Veröffentlichung beschlossen hat, sind zu berücksichtigen. ³In Fällen des Satzes 2 darf die Veröffentlichung nur erfolgen, wenn die Gutachterin oder der Gutachter, auf die oder den die Auflage zurückgeht, deren Erfüllung gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich bestätigt hat. ⁴Sonstige Abweichungen, auch Kürzungen, sind nur zulässig, sofern sie nicht die wissenschaftliche Substanz der Arbeit verändern; sie bedürfen der Billigung durch den Promotionsausschuss.

(3) Die veröffentlichte Version muss die Arbeit als Dissertation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin kennzeichnen.

§ 22 Gedruckte Version der Dissertation

(1) Entscheidet sich die Doktorandin oder der Doktorand für den Druck der Dissertation, liefert sie oder er binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung 100 Druckstücke der Dissertation (§ 21) an den Fachbereich ab (Pflichtexemplare).

(2) ¹Will die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einem wissenschaftlichen Fachverlag veröffentlichen und gewährleistet die Verlagsveröffentlichung eine dem Abs. 1 entsprechende Verbreitung der Arbeit, so kann der Promotionsausschuss sie oder ihn von der Ablieferungspflicht nach Abs. 1 befreien. ²Im Falle der Befreiung liefert die Doktorandin oder der Doktorand binnen zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung acht Verlagsdruckstücke der Dissertation an den Fachbereich ab. ³In diesen Exemplaren sind das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter zu nennen.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Fristen der Abs. 1 und 2 aus wichtigem Grund angemessen verlängern.

§ 23 Elektronische Version der Dissertation

(1) ¹Für das Datenformat der elektronischen Version der Dissertation sowie die Art und Zahl der Datenträger gelten die Richtlinien der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung. ²Die elektronische Version muss das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter nennen.

(2) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung acht Druckstücke der Dissertation sowie die elektronische Version (Abs. 1) beim Fachbereich ab. ²§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Promotionsurkunde

(1) ¹Der Fachbereich verleiht den Doktorgrad gemäß § 1 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Die Dekanin oder der Dekan händigt die Urkunde der Doktorandin oder dem Doktoranden binnen vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht (§§ 21, 22, 23) aus.

(2) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt die Promovierte oder den Promovierten, den Doktorgrad (§ 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. die Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
3. den Doktorgrad (§ 1),
4. den Titel der Dissertation,
5. als Datum der Promotion das der mündlichen Prüfung,
6. die Note der Dissertation (§§ 3, 15 Abs. 2, 20 Abs. 1), die Note der mündlichen Prüfung (§§ 3 und 20 Abs. 2 S. 1 erster Halbsatz) und die Endnote der Prüfung (§§ 3 und 20 Abs. 2 S. 1 zweiter Halbsatz), jeweils mit Notenbezeichnung in Latein und Deutsch,
7. die Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und eines Mitglieds der Prüfungskommission, regelmäßig der oder des Vorsitzenden,
8. das Siegel der Freien Universität Berlin.

§ 25 Vorläufige Führung des Doktorgrades

(1) ¹Ist die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 von der Ablieferungspflicht nach § 22 Abs. 1 befreit und legt sie oder er einen beiderseitig unterzeichneten Verlagsvertrag vor, so erteilt die Dekanin oder der Dekan ihr oder ihm auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Grades einer Doktorin des Rechts oder eines Doktors des Rechts. ²Diese Erlaubnis zur vorläufigen Führung ist auf längstens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung zu be-

fristen. ³Sie erlischt, wenn die Ablieferungspflicht nach § 22 Abs. 2 S. 2 nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist erfüllt wird.

(2) ¹Wurden Auflagen für die Veröffentlichungen gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 gemacht, wird die Erlaubnis nach Abs. 1 erst erteilt, wenn den Auflagen entsprochen worden und die Druckfreigabe durch den Promotionsausschuss erteilt worden ist. ²Im Fall sonstiger Abweichungen gemäß § 21 Abs. 2 S. 4 setzt die Erlaubnis nach Abs. 1 ebenfalls die Druckfreigabe durch den Promotionsausschuss voraus.

III. GEMEINSAME PROMOTION MIT AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

§ 26 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) ¹Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. ²Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. ³Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. ⁴Es muss vertraglich festgelegt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin eingehalten werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch, Englisch oder auf Antrag in einer anderen Sprache verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) ¹Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt sowie einer promovierten akademischen Vertreterin oder einem promovierten akademischen Vertreter des Fachbereiches. ²Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind

Mitglieder der Kommission. ³Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrer erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. ⁴Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen.

(6) ¹Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. ²Die Bewertungsskala des ECTS (European Credit Transfer System) wird hierbei zugrunde gelegt:

A = hervorragend = summa cum laude,

B = sehr gut = magna cum laude,

C = gut = cum laude,

D = befriedigend = satis bene,

E = ausreichend = rite,

F = nicht bestanden = insuffizienter.

(7) ¹Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. ²Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. ³Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

IV. GREMIEN

§ 27 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Promotionsausschusses

(1) ¹Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss. ²Der Promotionsausschuss tagt in nicht öffentlicher-Sitzung mindestens einmal pro Semester. ³Er kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, wenn nicht ein Mitglied eine Sitzung des Ausschusses verlangt. ⁴Dem Promotionsausschuss gehören kraft Amtes die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder die Prodekane an. ⁵Als weitere Mitglieder bestellt der Fachbereichsrat eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter und eine Studentin oder einen Studenten sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter. ⁶Nicht promovierte Mitglieder wirken beratend mit. ⁷Ein Mitglied der Promovierendenvertretung des Fachbereichs nimmt an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit Rede- und Antragsrecht teil. ⁸Den Vorsitz führt die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung. ⁹Im Eilfall kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die notwendigen Entscheidungen treffen. ¹⁰Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Promotionsbüros unterstützen und beraten den Promotionsausschuss.

(2) ¹Sitzungen des Promotionsausschusses können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. ²Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzun-

gen dies ermöglichen. ³Über die Durchführung der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die oder der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

§ 28 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommission

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. ²Nicht promovierte Mitglieder der Kommission wirken beratend mit. ³Die Gutachterinnen oder Gutachter können Mitglieder der Prüfungskommission sein. ⁴Der Promotionsausschuss setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein.

(2) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Die Prüfungskommission entscheidet über Bewertungen in geheimer Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Außerhalb des Termins zur mündlichen Prüfung kann die Prüfungskommission im Umlauf entscheiden, wenn nicht ein Mitglied eine Sitzung der Kommission verlangt.

(3) ¹Sitzungen der Prüfungskommission können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. ²Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. ³Über die Durchführung der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die oder der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

V. PROMOTION ZUR DOKTORIN DES RECHTS EHRENHALBER ODER ZUM DOKTOR DES RECHTS EHRENHALBER

§ 29 Promotionsleistungen

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (doctor iuris honoris causa: abgekürzt Dr. iur. h. c.) verleihen (§ 1).

(2) Für die Begutachtung der Leistungen der oder des zu Ehrenden gelten die §§ 10 bis 13 (außer § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) entsprechend.

§ 30 Verleihung

(1) Der Fachbereich verleiht den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (doctor iuris honoris causa: abgekürzt Dr. iur. h. c.) (§ 1) durch die Aushändigung der Ehrenpromotionsurkunde.

(2) Die Verleihung und die Würdigung der Leistungen der oder des Geehrten in der Urkunde (Abs. 4 Nr. 4) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des Erweiterten Fachbereichsrats (§ 15

Abs. 6 Grundordnung i. V. m. § 70 Abs. 5 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung).

(3) „Die Dekanin oder der Dekan händigt die Urkunde der oder dem Geehrten im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Erweiterten Fachbereichsrates (§ 70 Abs. 5 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung) aus.“ Die ausgehändigte Urkunde berechtigt die Geehrte oder den Geehrten, den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.) (§ 1) zu führen.

(4) Die Urkunde enthält

1. die Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Geehrten,
3. den Doktorgrad (§ 1),
4. die Würdigung der Leistungen der oder des Geehrten,
5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde,
6. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
7. das Siegel der Freien Universität Berlin.

VI. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 31 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand
 - a) unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen oder
 - b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat
- oder

2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 2 bis 25 die Gesamtprüfung durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.

§ 32 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 34 Abs. 7 und 8 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S.218) in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzend Anwendung.

§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) „Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.“ Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 24. Mai 2017 (FU-Mitteilungen Nr. 13/2017) außer Kraft.

(2) Die Promotionsordnung vom 24. Mai 2017 (FU-Mitteilungen Nr. 13/2017) gilt fort

1. für Verfahren, für die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung gemäß § 9 Abs. 1 der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens gestellt worden ist;
2. für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen sind, sofern sie dies innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten schriftlich beim Promotionsausschuss beantragen und das Prüfungsverfahren (§ 9) innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten eingeleitet wird.